



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Nur per E-Mail

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
22 P 1300-032-40662/10

Datum
13. Dezember 2010

**Neues Dienstrecht in Bayern;
Hier: Verschiedene Auslegungsfragen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Rückmeldungen auf die mit Email vom 6. Dezember 2010 erbetene Übermittlung von zeitnah noch klärungsbedürftigen Auslegungsfragen bedanke ich mich ganz herzlich.

Es wurden folgende Fragen aufgeworfen, auf die ich im Einzelnen wie folgt eingehen darf:

1. Zeitpunkt einer Einschätzung während der Probezeit bei Beamtinnen und Beamten, die sich bereits am 31. Dezember 2010 im Beamtenverhältnis auf Probe befinden

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 LlbG ist nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2011. Eine besondere Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, besteht nicht. Dies bedeutet, dass auch bei Beamtinnen und Beamten, die sich bereits am 31. Dezember 2010 in einem Beamtenverhältnis auf Probe befinden, (im Anwendungsbereich des LlbG und vorbehaltlich eventueller gesetzlicher Sonderregelungen) zu prüfen ist, ob es der Erstellung einer Einschätzung bedarf.

Ist die Hälfte der nach LbV maßgeblichen regelmäßigen Probezeit mit Ablauf des 31. Dezember 2010 erreicht bzw. bereits überschritten, bedarf es **keiner Nachholung einer Einschätzung**. Art. 55 Abs. 1 LlbG findet hier keine Anwendung.

Dies ist nur dann erforderlich, wenn am 31. Dezember 2010 noch nicht die Hälfte der regelmäßigen Probezeit abgelaufen ist. Es kann **nur für folgende Beamtinnen und Beamte, die sich bereits am 31. Dezember 2010 in einem Beamtenverhältnis auf Probe befinden**, das Erfordernis der Erstellung einer Einschätzung in Betracht kommen:

- Beamtinnen und Beamte **des bisherigen einfachen Dienstes**, die **nach dem 30. Juni 2010** in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind (ausgehend von einer regelmäßigen einjährigen Probezeit nach § 37 Abs. 1 Satz 1 LbV)
- Beamtinnen und Beamte **des bisherigen mittleren Dienstes**, die **nach dem 31. Dezember 2009** in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind

(ausgehend von einer regelmäßigen zweijährigen Probezeit nach § 40 Abs. 1 LbV)

- Beamtinnen und Beamte **des bisherigen gehobenen Dienstes**, die **nach dem 30. September 2009** in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind (ausgehend von einer regelmäßigen zweieinhalbjährigen Probezeit nach § 44 Abs. 1 LbV)
- Beamtinnen und Beamte **des bisherigen höheren Dienstes**, die **nach dem 30. Juni 2009** in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind (ausgehend von einer regelmäßigen dreijährigen Probezeit nach § 49 Abs. 1 LbV).

Sofern am 31. Dezember 2010 noch nicht die Hälfte der (nach LbV) regelmäßigen Probezeit abgelaufen ist, besteht grundsätzlich das Erfordernis einer Einschätzung. Der **Zeitpunkt**, der für die Einschätzung maßgeblich ist, d.h. der Zeitpunkt der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist in diesen Fällen unter Berücksichtigung der Übergangsregelung des Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LbG zu bestimmen.

Im Rahmen der Vergleichsprüfung des Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LbG wird in einem **ersten Schritt** die regelmäßige Probezeit nach altem Recht und nach neuem Recht gegenübergestellt. Dieser Schritt führt zur maßgeblichen regelmäßigen Probezeit, **die wiederum entscheidend ist für den Zeitpunkt der Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 LbG.**

In einem **zweiten Schritt** werden die Anrechnungs- und Kürzungstatbestände nach altem Recht und nach neuem Recht gegenübergestellt. Der **zweite Berechnungsschritt** führt zu der maßgeblichen individuellen Probezeit.

Keine Auswirkungen durch bzw. aufgrund der Übergangsregelung des Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LbG auf die Bestimmung der regelmäßigen Probezeit kann es beim **bisherigen einfachen** bzw. **bisherigen mittleren Dienst** geben. Deswegen ist hier immer die Hälfte der regelmäßigen Probezeit, beim bisherigen einfachen Dienst, mit sechs Monaten bzw., beim bisherigen mittleren Dienst, mit einem Jahr anzusetzen.

Bezüglich des **bisherigen gehobenen** und **bisherigen höheren Dienstes** darf zur Erläuterung der Bestimmung der für die Einschätzung maßgeblichen Hälfte der regelmäßigen Probezeit auf folgende Beispielfälle verwiesen werden:

Beispiele¹:

(1) *Sachverhalt*: Eine Beamtin bzw. ein Beamter des (bisherigen) gehobenen Dienstes wird am 1. Oktober 2010 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Sowohl nach altem als auch nach neuem Recht wird eine Kürzung von einem halben Jahr gewährt.

	Probezeit nach dem am 31. Dezember 2010 maßgeblichen Recht	Vergleichsbetrachtung nach Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LlbG	Rechtsfolge
1. Schritt: Vergleich regelmäßige Probezeit	Bisher zwei Jahre und sechs Monate: Regelmäßige Probezeit 01.10.2010 - 31.03.2013	Zukünftig zwei Jahre: Vergleichszeitraum: 01.01.2011 - 31.12.2012	Maßgebliche regelmäßige Probezeit: 01.10.2010 - 31.12.2012 Hälfte der regelmäßigen Probezeit: 15.11.2011
2. Schritt: Anrechnungs-, Kürzungsmöglichkeiten	Lt. Sachverhalt sechs Monate, d.h. tats. Ende Probezeit 30.09.2012	Lt. Sachverhalt sechs Monate, d.h. tats. Ende Probezeit 30.06.2012	Tatsächliche Probezeit: 01.10.2010 - 30.06.2012 Diese dauert länger als zwölf Monate, so dass eine Ein-schätzung erforderlich ist (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 Satz 2 der VV-BeamtR). ²

¹ Soweit im folgenden Anrechnungs- und Kürzungsmöglichkeiten zugrunde gelegt werden, handelt es sich hier lediglich um Beispiele. Die Anwendung der Kürzung- bzw. Anrechnungstatbestände obliegt, wie bisher, ausschließlich der ressortspezifischen Ausgestaltung.

² In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010, Az. 21-P 1003/1-023-38 356/10.

(2) *Sachverhalt*: Eine Beamtin bzw. ein Beamter des (bisherigen) gehobenen Dienstes wird am 1. April 2010 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Es wird eine Kürzung der Probezeit nach altem Recht um ein halbes Jahr und nach neuem Recht um ein Jahr zugrunde gelegt.

	Probezeit nach dem am 31. Dezember 2010 maßgeblichen Recht	Vergleichsbetrachtung nach Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LbG	Rechtsfolge
1. Schritt: Vergleich regelmäßige Probezeit	Bisher zwei Jahre und sechs Monate Regelmäßige Probezeit: 01.04.2010-30.09.2012	Zukünftig zwei Jahre Vergleichszeitraum: 01.01.2011-31.12.2012	Maßgebliche regelmäßige Probezeit: 01.04.2010 - 30.09.2012 Hälfte der regelmäßigen Probezeit: 30.06.2011
2. Schritt: Anrechnungs-, Kürzungsmöglichkeiten	Laut Sachverhalt sechs Monate, d.h. tats. Ende Probezeit 31.03.2012	Laut Sachverhalt 1 Jahr, d.h. tats. Ende Probezeit 31.12.2011	Tatsächliche Probezeit: 01.04.2010 - 31.12.2011 Diese dauert länger als zwölf Monate, so dass eine Einschätzung erforderlich ist (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 Satz 2 der VV-Beamtr).

(3) *Sachverhalt:* Eine Beamtin bzw. ein Beamter des (bisherigen) gehobenen Dienstes wird am 1. Oktober 2010 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Es wird eine Kürzung der Probezeit nach altem Recht um eineinhalb Jahre und nach neuem Recht um ein Jahr zugrunde gelegt.

	Probezeit nach dem am 31. Dezember 2010 maßgeblichen Recht	Vergleichsbetrachtung nach Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LlbG	Rechtsfolge
1. Schritt: Vergleich regelmäßiger Probezeit	Bisher zwei Jahre und sechs Monate Regelmäßige Probezeit: 01.10.2010-31.03.2013	Zukünftig zwei Jahre Vergleichszeitraum: 01.01.2011-31.12.2012	Maßgebliche regelmäßige Probezeit: 01.10.2010 - 31.12.2012 Hälfte der regelmäßigen Probezeit: 15.11.2011
2. Schritt: Anrechnungs-, Kürzungsmöglichkeiten	Laut Sachverhalt eineinhalb Jahre, d.h. tats. Ende Probezeit 30.09.2011	Laut Sachverhalt 1 Jahr, d.h. tats. Ende Probezeit 31.12.2011	Tatsächliche Probezeit: 01.10.2010 - 30.09.2011 Diese beträgt zwölf Monate, so dass eine Einschätzung nicht erforderlich ist (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 Satz 2 der VV-Beamtr).

(4) *Sachverhalt*: Eine Beamtin bzw. ein Beamter des (bisherigen) höheren Dienstes wird am 1. Juli 2010 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Es wird eine Kürzung der Probezeit nach altem Recht um eineinhalb Jahre und nach neuem Recht um ein Jahr zugrunde gelegt.

	Probezeit nach dem am 31. Dezember 2010 maßgeblichen Recht	Vergleichsbetrachtung nach Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LlbG	Rechtsfolge
1. Schritt: Vergleich regelmäßige Probezeit	Bisher drei Jahre Regelmäßige Probezeit: 01.07.2010-30.06.2013	Zukünftig zwei Jahre Vergleichszeitraum: 01.01.2011-31.12.2012	Maßgebliche regelmäßige Probezeit: 01.07.2010 - 31.12.2012 Hälfte der regelmäßigen Probezeit: 30.09.2011
2. Schritt: Anrechnungs-, Kürzungsmöglichkeiten	Laut Sachverhalt eineinhalb Jahre, d.h. tats. Ende Probezeit 31.12.2011	Laut Sachverhalt ein Jahr, d.h. tats. Ende Probezeit 31.12.2011	Tatsächliche Probezeit: 01.07.2010 - 31.12.2011 Diese dauert länger als zwölf Monate, so dass eine Einschätzung erforderlich ist (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 Satz 2 der VV-BeamtR).

Wehrdienstzeiten oder diesen gleichgestellte Zeiten, die Gegenstand eines laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleichs sind (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LlbG; vgl. auch Abschnitt 5 der VV-BeamtR in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010), lassen die Probezeit unberührt. Im Ergebnis verlängert sich die Probezeit um die in dem jeweiligen Einzelfall vorliegenden Zeiten. Entsprechendes gilt auch für Erziehungszeiten während der Probezeit (Art. 15 Abs. 3 Satz 1

Nr. 3 LlbG) bzw. Zeiten der familienpolitischen Beurlaubung während der Probezeit (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LlbG). Für den Fall, dass entsprechende Zeiten (jedenfalls teilweise) **vor** dem nach obigen Grundsätzen³ bestimmten Zeitpunkt der Hälfte der regelmäßigen Probezeit anfallen, gilt folgendes: Ausgehend von dem tatsächlichen Beginn des Beamtenverhältnisses auf Probe wird die – wie oben beschrieben – im ersten Schritt bestimmte Zeitspanne der Hälfte der regelmäßigen Probezeit um die im Einzelfall anfallenden Zeiten, die zu einer Verlängerung der Probezeit führen, „ausgesetzt“ und läuft erst nach deren jeweiligem Ende weiter. Dies bedeutet auch, dass in den Fällen, in denen die oben beschriebene Berechnung zu dem Ergebnis geführt hat, dass es keiner Einschätzung bedarf, sich daran durch Vorhandensein von Zeiten im Sinne des Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2, 3 sowie Satz 2 Nr. 2 LlbG) nichts ändert.

Beispiel: Im oben unter (2) ausgeführten Sachverhalt befindet sich der Beamte in der Zeit vom 1. Juni 2011 bis 30. November 2011 (sechs Monate) im Wehrdienst.

Die nach obigen Grundsätzen bestimmte regelmäßige Probezeit – ohne Berücksichtigung der Wehrdienstzeit – umfasst den Zeitraum vom 1. April 2010 bis 30. September 2012. Die Hälfte der regelmäßigen Probezeit endet am 30. Juni 2011, umfasst demnach eine Zeitspanne von einem Jahr und drei Monate. Der Zeitraum bis zum 1. Juni 2011 (gerechnet ab dem 1. April 2010 als Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe) umfasst 1 Jahr und zwei Monate. Der restliche Zeitraum der Zeitspanne der Hälfte der regelmäßigen Probezeit von einem Monat (ein Jahr und drei Monate abzüglich einem Jahr und zwei Monate) beginnt ab dem 1. Dezember 2011 (nach Ende der Wehrdienstzeit). Der in dem Beispielsfall maßgebliche Zeitpunkt des Endes der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist danach der 31. Dezember 2011.

2. Erziehungszeiten: Übergangsregelung des Art. 70 Abs. 2 LlbG

Mit Inkrafttreten des LlbG zum 1. Januar 2011 wird der berücksichtigungsfähige Umfang der Kindererziehungszeiten erhöht. Demnach können künftig Zeiten gemäß

³ Da sich die Zeiten eines Wehrdienstes bzw. dem gleich gestellte Zeiten in Hinblick auf die Probezeit gerade nicht im Wege eines Nachteilsausgleichs auswirken, sind diese Zeiten nicht in die Vergleichsberechnung nach Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LlbG einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Zeiten (ganz oder teilweise) vor dem 1. Januar 2011 liegen.

Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 sowie Art. 17 Abs. 2 Satz 1 LlbG im Umfang von bis zu drei Jahren pro Kind (Art. 15 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, Art. 17 Abs. 2 Satz 3 LlbG) in der laufbahnrechtlichen Entwicklung Berücksichtigung finden.

Um – wie bereits bei der Erhöhung des berücksichtigungsfähigen Umfangs der Kindererziehungszeiten zum 1. Januar 2008 – einen Gleichlauf auch mit den Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor dem 1. Januar 2011 geboren worden sind, zu erzielen, enthält Art. 70 Abs. 2 LlbG eine Übergangsregelung.

Demnach erfolgt die Anrechnung von Erziehungszeiten im Umfang von bis zu drei Jahren pro Kind für vor dem 1. Januar 2011 und nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder, die über die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 der Laufbahnverordnung vom 1. April 2009 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anzurechnenden Zeiten hinausgehen sowie die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder, die über die Anrechnungsregelungen der Laufbahnverordnung in der Fassung vom 4. März 1996, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 hinausgehen, auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft.

Die Unterscheidung zwischen der Anrechnung von Erziehungszeiten für Kinder, die vor dem 1. Januar 2011 und nach dem 31. Dezember 2007 geboren worden sind (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LlbG) einerseits, sowie von Erziehungszeiten für Kinder, die vor dem 1. Januar 2008 geboren worden sind (Art. 70 Abs. 2 Satz 2 LlbG) andererseits, trägt der zu unterschiedlichen Stichtagen geltenden verschiedenen Rechtslagen hinsichtlich der Anrechnung von Amts wegen bzw. auf Antrag Rechnung. Weiterer Grund für die Differenzierung ist, dass mangels zeitlicher Befristung für die Antragstellung nicht davon ausgegangen werden, dass bereits alle Beamtinnen und Beamten einen Antrag zur Berücksichtigung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder bis zum 1. Januar 2011 gestellt haben.

Art. 70 Abs. 2 regelt demnach folgende Konstellationen:

Gemäß Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LlbG erfolgt die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für nach dem 31. Dezember 2007 bis zum 31. Dezember 2010 geborene Kinder auf Grund des in dem dort geregelten Zeitraums geltenden Rechts im Umfang von **bis zu zwei Jahren pro Kind bereits von Amts wegen**. Darüber hinaus gehende Zeiten bis zu einem Gesamtumfang von drei Jahren pro Kind (d.h. noch **höchstens ein Jahr pro Kind**) können nur **auf Antrag** mit Wirkung für die Zukunft Berücksichtigung finden.

Art. 70 Abs. 2 Satz 2 LlbG regelt die Fälle, in denen Kinder vor dem 1. Januar 2008 geboren worden sind. In diesen Fällen erfolgt eine Anrechnung von **Amts wegen** nur in dem nach den jeweilig geltenden Rechtsständen der Laufbahnverordnung bis zum 31. Dezember 2007 vorgesehenen Umfang. Der Umfang beträgt demnach **maximal ein Jahr pro Kind** (Rechtsstand 31. Dezember 2007). Alle darüber hinausgehenden Kindererziehungszeiten bis zu einem Gesamtumfang von drei Jahren pro Kind (d.h. **mindestens zwei Jahre pro Kind**) können nur **auf Antrag** mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt werden.

Entscheidend in allen Konstellationen ist, dass sämtliche Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2011 geborene Kinder, die zu laufbahnrechtlichen Fehlzeiten führten und aufgrund der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Rechtslage nicht als Dienstzeit angerechnet werden konnten, aufgrund der ab dem 1. Januar 2011 maßgeblichen Rechtslage jedoch als Dienstzeit gelten, in die Anrechnungsprüfung einbezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten (d. h. auch unterhälftigen) Arbeitszeit erst seit dem 1. April 2009 in vollem Umfang bei der Berechnung der laufbahnrechtlichen Dienstzeit berücksichtigt werden. Demnach konnte eine Teilzeitbeschäftigung bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls zu laufbahnrechtlichen Fehlzeiten führen.

Ungeachtet der Anrechnungsmöglichkeit ist bei jeder Antragstellung zu prüfen, ob im individuellen Zeitpunkt der Kindererziehung sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen für eine Anrechnung nach derzeit (d.h. ab dem 1. Januar 2011) geltender

Rechtslage erfüllt waren (Erziehungsurlaub, familien- oder arbeitsmarktpolitische Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung zur Kindererziehung, die laufbahnrechtliche Fehlzeiten verursacht haben, bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes).

Unberührt bleibt bei Beförderungsentscheidungen der Leistungsgrundsatz entsprechend den ressorteigenen Beförderungsrichtlinien.

3. Begriff „Jahr“ in Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LlbG

Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LlbG regelt ein Beförderungsverbot von einem Jahr nach der letzten Beförderung. Der Begriff „Jahr“ beinhaltet, wie bisher auch nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBG, eine rein zeitliche Komponente, die losgelöst ist vom Dienstzeitbegriff oder dem Erfordernis einer bestimmten Tätigkeit in dieser Zeit.

4. Einleitungsformel bei Urkunden wegen Ruhestandseintritts kraft Gesetzes

Das **BayBG** betreffend darf auf Anregung des Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit darauf hingewiesen werden, dass in den Urkunden wegen Ruhestandseintritts kraft Gesetzes die gemäß den VV-Beamtr vorgesehene Zitierung des § 25 BeamStG sowie Art. 62 BayBG in der Einleitungsformel der Urkunde, soweit in dem jeweiligen Fall (für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963) einschlägig, ab dem 1. Januar 2011 um die Zitierung der Übergangsregelung des Art. 143 BayBG ergänzt werden soll.

Für Rückfragen zu Auslegungsfragen zum LlbG steht Referat 22 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Leonhard Kathke

Ministerialrat